

Pr. 263/91

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften

---

Entscheidung Nr. 4243 (V) vom 06.12.1991  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 240 vom 31.12.1991

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Ullstein Verlag GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 16.07.1991  
eingegangenen Indizierungsantrag am 06.12.1991 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im ver-  
einfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzende:

Literatur:

Länderbeisitzer Bremen:

einstimmig beschlossen:

"Rotfuchs"  
Ridley-North, Tom  
Non Stop Taschenbuch Nr. 22 589  
Ullstein Verlag GmbH,

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
eingetragen.

## S a c h v e r h a l t

Das Taschenbuch "Rotfuchs", Autor: Tom Ridley-North, wird vom Ullstein Verlag, Berlin, in der Reihe "Non Stop" herausgegeben.

Das hat die Indizierung des Taschenbuches wegen seines sexualethisch desorientierenden Charakters (§ 1 Abs. 1 GjS) beantragt. Zur Begründung hat die Antragstellerin ausgeführt, daß die Agentengeschichte ein Vorwand für die voyeuristische Darstellung von Kopulationsakten ist. Aufgrund der Ausblendung anderweitiger Lebensbezüge der Handelnden sowie der Reduktion ihrer Beziehungen auf grob Sexuelles ist es geeignet, Jugendliche und Kinder sittlich zu gefährden. Dem Antrag war eine zutreffende Inhaltsangabe beigelegt.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht benachrichtigt, daß über eine Aufnahme des Taschenbuches in die Liste der jugendgefährdenden Schriften im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Taschenbuches Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

## G r ü n d e

Das Taschenbuch "Rotfuchs" war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a I GjS), Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch. Das Taschenbuch ist damit nicht nur jugendgefährdend, sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend i.S.v. § 6 Nr. 2 GjS, § 184 Abs. 1 StGB. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.v. §§ 6 Nr. 2 GjS, 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamtten- denz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrach- ters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Zwischen seinen Einsätzen wird der Agent Chuck in einem Trainingscamp von Spe- zialistinnen fit gehalten, mit denen jeglicher Intimkontakt untersagt ist. Nach- dem Chuck trotz des Verbotes zunächst mit seiner Masseusin und sodann mit einer anderen Agentin namens Hella geschlafen hat, muß er das Camp wegen eines neuen Auftrages verlassen. Er soll einen Wissenschaftler namens Kinney beobachten, der eine sog. "Sexdroge" erfunden hat, mit deren Hilfe das menschliche Sexualverhal- ten gesteuert werden kann. An dieser Entdeckung ebenfalls interessiert ist Mor- ton Stroux, der Kinney entführen läßt. Obwohl Stroux auch die Tochter Kinneys Diana in seine Gewalt gebracht hat, gelingt diesem die Flucht.

Die äußerst dürftige Geschichte bildet lediglich den Rahmen für die Schilderung zahlreicher sexueller Vorgänge sowie pornographischer Darstellungen, die auch sexuelle Handlungen mit Kindern zum Gegenstand haben.

Chuck wird als ein unerschöpflich potenter Mann präsentiert, der keiner Frau und dem selber auch keine Frau widerstehen kann.

Letztendlich werden die Männer und Frauen in dem Taschenbuch zum Objekt sexueller Begierde degradiert. Die Geheimdienste als auch Stroux nutzen die sexuellen Bedürfnisse für ihre Zwecke aus. So wird eine Agentin namens Anna auf Chuck angesetzt; als der Verdacht auftaucht, Chuck sei ein Verräter. Anna erhält den Auftrag, Chuck zu verführen um zu erfahren, wo Stroux den entführten Wissenschaftler Kinney versteckt hält.

Die sexuellen Handlungen werden detailverliebt beschrieben. Zahlreiche Cunnilingus, gegenseitige Masturbationen und zahlreiche Koitusse werden anschaulich beschrieben. Das voyeuristische Element ist ebenfalls von Bedeutung. In mehreren Szenen wird der Geschlechtsverkehr in Anwesenheit Dritter vollzogen. So räumt Chuck einem anderen Agenten namens Winston großzügig das Recht ein, mit Hella ebenfalls den Geschlechtsverkehr zu vollziehen. Gerade in dieser Szene werden sexuelle Vorgänge unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund gerückt. Hella hatte Winston kurz zuvor einen Korb gegeben hat. Nachdem sie jedoch mit Chuck den Geschlechtsverkehr vollzogen hat, ist sie bereit nunmehr mit Winston zu schlafen.

In einer weiteren Szene wird der sexuelle Mißbrauch von Kindern angedeutet. Chuck beobachtet durch einen verdeckten Spiegel, wie ein "blutjunges Ding" von einer Prostituierten für den Geschlechtsverkehr mit einem Mann vorbereitet wird. Obwohl das Alter des Mädchens nicht genannt wird, gewinnt der Leser den Eindruck, daß es sich hier um die Vornahme sexueller Handlungen mit Kindern handelt.

Als eine Mitarbeiterin von Stroux Loni Diana entführt, zwingt sie diese zum Geschlechtsverkehr. Obwohl Diana zunächst passiven Widerstand leistet, läßt sie sich nach und nach von Loni zur Vornahme sexueller Handlungen "überreden". Dadurch wird dem Leser signalisiert, daß ihre Gegenwehr nicht ernst gemeint gewesen sein kann. Obwohl es sich bei Diana um eine erwachsene junge Frau handelt, wird sie wie ein Kind beschrieben. Der Gedanke der Vornahme sexueller Handlungen mit Kindern wird dadurch dem Leser wieder inzident dem unterbreitet.

Die jugendgefährdende Wirkung ist offenbar i.S.v. § 15a Abs. 1 GJS. Das Taschenbuch erschöpft sich letztendlich in der Schilderung sexueller Handlungen und reduziert den Menschen auf ein psychologisches Reiz-Reaktions-Wesen.

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht.

Das Entscheidungsgremium hat sich desweiteren ausführlich mit der Frage befaßt, ob es sich bei dem Taschenbuch um Kunst handelt. Angesichts des Inhaltes des Taschenbuches lag die Vermutung nahe, daß es sich hierbei nicht um ein für die Ewigkeit geschaffenes Werk sondern lediglich um ein kurzlebiges Konsumprodukt handeln sollte. Da der Roman jedoch das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung des Autors ist und ihm eine künstlerische Absicht generell nicht abgesprochen werden konnte, war aufgrund des formellen Kunstbegriffes davon auszugehen, daß das vorliegende Objekt Kunst ist.

Bei der daraufhin vorzunehmenden Abwägung zwischen Kunstschutz und Jugendschutz mußte jedoch letzterem Vorrang eingeräumt werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 27.11.1990 (BPS-Report 1/91, S. 1 ff.) ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen.

Ausschlaggebend ist, daß in dem Taschenbuch letztendlich nur sexuelle Handlungen beschrieben werden und die Agentengeschichte demgegenüber in den Hintergrund tritt. In diesem Zusammenhang muß berücksichtigt werden, daß es sich bei der Wunderwaffe um eine "Sexdroge" handelt, die Stroux zur Weltherrschaft verhelfen soll. Mit Hilfe dieser Wunderdroge soll das Sexualverhalten der Menschen ähnlich der Tiere ausgestaltet werden.

Den Kindern und Jugendlichen wird signalisiert, daß es sich bei der Sexualität um ein für die Menschen elementares Bedürfnis handelt, welchem Vorzug vor anderen Zielen gegeben werden muß. Dieser Aspekt führt zu Irritationen im sexualethischen Bereich und könne ein gefährliches Wertmuster insofern prägen, als die Rolle der Sexualität überzogen dargestellt und dem Jugendlichen nicht klar genug gemacht wird, daß Sexualität nicht als ein Mittel zum Erreichen eines bestimmten Zweckes eingesetzt werden soll und auch nicht ein geeignete Mittel ist.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte wegen der Schwere der Jugendgefährdung, die sich aus dem pornographischen Inhalt des Taschenbuches ergibt, nicht angenommen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).